

Beilage

zum Voigtländischen Anzeiger.

Redigirt von Advocat C. Wieprecht. Druck und Verlag von C. Wieprechts seel. Wittwe.

N^o 35.

Plauen, den 31. August

1842.

Mannichfaltiges.

Nächstkommenden 4. September feiert unser Sachsen nunmehr zum zwölften Mal den Tag, an welchem es, schon längst in gewerblicher und industrieller Beziehung geweckt, auch seine politische Emancipation erlangte, an welchem es, erstarkt in dem Gefühl seiner Manneskraft, mittelalterlichem Indifferentismus sich entwand u. die Theilnahme an der Feststellung und Handhabung staatsrechtlicher Einrichtungen sich zueignete. Ob unser Vaterland seitdem diese ihm gewordene Wohlthat durch constitutionellen Geist und Haltung anerkannt hat, mag sich jeder Staatsbürger, als Glied der gemeinschaftlichen Kette, selbst beantworten. Die dadurch während dieses Zeitraums als unmittelbare Folge in's Leben getretenen Institute sprechen laut für Bejahung dieser Frage und lassen die Wichtigkeit der Constitution im hellsten Licht erscheinen. Jedem, der nicht für alle im Bereiche menschlicher Thätigkeit vorkommenden Ereignisse gänzlich abgestorben und dem es nicht gleich ist, ob er als wirklicher Mensch oder als bloße Maschine seine Wirksamkeit entwickelt, muß es von hohem Interesse sein, bei jeder ihn und seine Mitbürger angehenden Verfügung nach dem Grund und der Tendenz fragen zu dürfen. Dieses Recht wird uns in politischer Hinsicht durch die Constitution ertheilt und gesichert. Ohne besonders die staatsrechtlichen Grundsätze nach einem umgreifenden System studirt zu haben, wird jeder Staatsbürger durch unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an Leitung der Geschäfte in den Staatsorganismus eingeweiht und sieht seine Rechte durch die von den Betheiligten selbst aus ihrer Mitte gewählten Deputirten vertreten.

Bringt nun aber die Constitution einer Seits den Staatsbürgern in jeder Richtung hin die wichtigsten Vortheile, so liegt es auch unbezweifelt im eigenen Interesse der Regierung selbst, anstatt leibeigener Unterthanen freie

Bürger zu haben, und anstatt der nordischen Knute die heilsame Kraft der Gesetze herrschen zu lassen, deren Handhabung den Betheiligten zunächst selbst mit obliegt. Vertrauen, das unerläßliche Erforderniß in einem wohl geordneten Staate, wird durch dieses gegenseitige Verhältniß geweckt, und läßt alle Verdächtigungen als unmöglich erscheinen.

Freudig müssen wir daher den Tag begrüßen, der uns die Constitution und mit ihr politische Mündigkeit gebracht und dadurch volles Vertrauen zwischen uns und unserer Regierung zum Heil und Frommen des Staats verbrieft hat. Auch unsere Vaterstadt Plauen, welche gewiß einstimmig die frühere Stadtverfassung gern und willig der Vergessenheit übergiebt, genießt die segensreichen Früchte der neuen Verfassung. Festlich wird daher, in dankbarer Anerkennung, dieser Tag der Wiedergeburt von Plauens Einwohnern begangen werden, wozu dem Vernehmen nach von der Verwaltungsbehörde bereits die nöthige Veranstaltung getroffen ist. Möge dieses Fest nicht als eine bloß leere und bedeutungslose Vergnügung angesehen, sondern in seinem hohen Werthe anerkannt und begriffen werden; möge ein Jeder sich selbst prüfen, ob er den Geist der Constitution sich angeeignet hat, ob er würdig ist, in die Reihen der wahren Verehrer der Verfassung mit einzutreten.

Diejenigen, welche eine der hier erledigten Nachwächteradjunctenstellen annehmen wollen, werden andurch aufgefordert, sich deshalb bis

zum 12. September d. J. in hiesiger Rathsexpeditionsstube anzumelden.

Plauen, den 30. August 1842.

Der Rath.

C. W. Gottschald.

Es ist gelungen, durch Herstellung eines zweiten Plumpenwerks in dem Brunnen der Erholungsgesellschaft den Bewohnern des Neumarkts eine neue Wasserquelle